

## **Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 75. Sitzung am 04.12.2013 auf Vorschlag des Rektorats und unter Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 19 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen beschlossen:

### **1. II. Hauptstück:**

§ 9 Absatz 1 lit e lautet:

Abgabe von Gutachten im Beschwerdeverfahren gemäß § 14 VwGVG bei Beschwerden gegen Bescheide in Studienangelegenheiten (Gutachtskommission in Studienangelegenheiten),

§ 9 Absatz 2 lautet:

Der Senat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats ermächtigen, die Beschlüsse der Kommission gemäß lit e für den Senat zu genehmigen. Diese Ermächtigung kann vom Senat jederzeit widerrufen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats hat über die Genehmigung von Beschlüssen der Kommission gemäß lit e in der nächsten Sitzung des Senats zu berichten.

Die bisherigen Absätze 2 - 6 des § 9 werden zu den Absätzen 3 - 7.

### **2. III. Hauptstück:**

§ 23 Absatz 1 Z 9 entfällt.

Die bisherigen Z 10 – 12 des § 23 Absatz 1 werden zu Z 9 – 11.

§ 23 Absatz 2 lautet:

Gegen die Bescheide in Studienangelegenheiten ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

In § 24 Absatz 5 entfallen die letzten beiden Sätze.

### **3. IV. Hauptstück:**

§ 27a entfällt.

In § 28a Absatz 4 entfällt die Wortfolge „Seminare für Diplomandinnen und Diplomanden oder“.

§ 29 lautet:

Das Rektorat hat Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder oder wegen eines Auslandssemesters als Freemover mit Bescheid zu beurlauben. Die Genehmigung der Beurlaubung ist längstens bis zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

§§ 29a und 29b entfallen (*rückwirkend aufgehoben für den Zeitraum 17.05.2012 bis 12.01.2013*).

Die Überschrift des 4. Abschnitts im IV. Hauptstück lautet:

### **Masterarbeiten und Dissertationen**

Die Überschrift von § 33 lautet:

### **Masterarbeiten**

In § 33 entfallen jeweils die Wortfolgen „Diplom- und“ sowie „Diplom- oder“.

In § 34 Absatz 1 entfällt die Wortfolge „Diplom- und“.

In § 35a Absatz 3 entfallen die Wortfolgen „und wissenschaftlichen Arbeiten“ sowie „und § 85“.

## **4. IX. Hauptstück:**

§ 58 wird folgender Absatz 10 angefügt:

Die §§ 9 und 23 Abs 2 der Satzung sowie § 6 Abs 4 des Anhangs 1 in dieser Fassung treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die Rechtsmittelkommission in Studienangelegenheiten wird mit 31. Dezember 2013 aufgelöst.

## **5. Anhang 1 - Geschäftsordnung des Senats**

In § 6 Absatz 4 wird das Wort „Rechtsmittelkommission“ durch das Wort „Gutachterskommission“ ersetzt.

## **6. Anhang 4 - Frauenförderungsplan der Wirtschaftsuniversität Wien:**

In § 6, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Z 3, § 17 Absatz 1, 3 und 4, § 18, § 21 Absatz 2, § 24 Absatz 1, § 34 Absatz 4, § 36 Absatz 2 und in Fußnote 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Die Überschrift der Fußnote 2 lautet:

§§ 11b und 11c BGIBG (BGBl Nr 100/1993 idgF) lauten:

## **7. Anhang 6 – Habilitationsrichtlinien des Senats:**

In § 1 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

Bei einer Änderung der Habilitationsrichtlinien des jeweiligen Departments einschließlich der darin genannten externen Qualitätskriterien (z.B. journal ratings) oder der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen ist das Prinzip des Vertrauensschutzes einzuhalten. Die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber hat das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden departmentsspezifischen Richtlinie oder gemäß einer departmentsspezifischen Richtlinie, die maximal 4 Jahre vor Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis gültig war, einzureichen. Diese 4 Jahresfrist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs 3 Z 1 und 2 KollV; die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen.

Für den Senat:

o.Univ.Prof. Dr. Helmut Strasser